

Der Buchsbaumzünsler – ein neuer Schädling aus Asien

Seit dem Jahre 2006 wird Buchsbaum von einem neuen Schädling befallen, dem Buchsbaumzünsler (*Diaphania perspectalis*). Der aus Ostasien (Japan, Korea und Ostchina) stammende Kleinschmetterling trat zuerst in Baden-Württemberg auf, 2008 wurde er dann auch in Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen gesichtet. Mittlerweile hat er sich stark ausgebreitet.

Die Raupen des Buchsbaumzünslers können erhebliche Fraßschäden an Blättern und Trieben verursachen. Sie sitzen häufig verstreckt in Gespinsten, wo sie auch helle Kotkrümel zurücklassen. Es kann schnell zum Kahlfraß der Buchsbaumpflanzen kommen. Durch einen Fraß an der Rinde sterben zum Teil ganze Triebe ab.



Fraßschaden durch Raupen des Buchsbaumzünslers
(Foto: Vietmeier)

Aussehen und Lebensweise



Raupe des Buchsbaumzünslers (Foto: Vietmeier)

Die Raupen des Buchsbaumzünslers haben eine gelbgrüne bis dunkelgrüne Grundfärbung und weisen schwarze und weiße Streifen mit schwarzen Flecken auf. Die Kopfkapsel ist ebenfalls schwarz gefärbt. Die Raupen werden bis zu fünf Zentimeter lang.



Raupen- und Puppenstadien vom Buchsbaumzünsler
(Foto: Vietmeier)



Falter des Buchsbaumzünslers (Foto: Vietmeier)

Der Falter des Buchsbaumzünslers erreicht eine Größe von vier Zentimetern und hat glänzend weiße Flügel mit braunem Rand. Der Buchsbaumzünsler tritt bei uns mit zwei bis drei Generationen im Jahr auf.

Bekämpfung und Gegenmaßnahmen

Damit sich der Buchsbaumzünsler nicht weiter ausbreitet, sollten bei Befall zunächst die auftretenden Raupen abgesammelt werden. Eventuell ist auch ein Rückschnitt der befallenen Triebe sinnvoll.

Eine Bekämpfung durch Spritzmaßnahmen wird durch die dichte Gespinstbildung der Raupen erschwert. Es ist nicht ganz einfach, die Raupen mit der Spitzlösung ausreichend zu erfassen. Bei Spritzmaßnahmen sollten die Mittel deshalb mit möglichst hohem Druck und in entsprechender Menge ausgebracht werden. Im Haus- und Kleingarten können zur Bekämpfung zum Beispiel die Präparate Bayer Garten Schädlingfrei Calypso, Celaflor Schädlingfrei Careo und Celaflor Naturen Schädlingfrei Neem eingesetzt werden.

**Die obigen Empfehlungen entbinden nicht von der genauen Beachtung aller Gebrauchsanleitungen und sonstigen Vorschriften beim Einsatz der genannten Präparate!
Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe nur mit Genehmigung des Pflanzenschutzdienstes.**

Buchsbaumzünsler Info

Bevor Ihr Euren Buchsbaumstand wegen des Befalls entsorgen wollt und Euren Bestand weiter erhalten möchtet, sind folgende Pflegemaßnahmen erforderlich:

Kontrolle auf Befall

Befallenen Triebe abklauben od. mit Staubsauger absaugen, zurückschneiden

Mit Hochdruckreiniger absprühen (der hohe Druck tötet die Raupen).

Mit einem chem. Mittel (z. B. Calypso) danach behandeln.

Dies sollte jedoch mindestens 3x im Jahr (wegen des Zyklus des Buchsbaumzünsler) erfolgen.

Der befallenen Strauchschnitt bzw. die lebenden Raupen sollten nicht mit dem Biomüll entsorgt werden!

Sollte der Bestand gerodet werden, habt Ihr die Möglichkeit den Buchsbaum im Garten zu verbrennen (Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten, siehe Landesrecht Steiermark).

Jedoch muss dies unbedingt 24 Std. vorher bei der BH Voitsberg, bei Frau

Marschnig Elfriede

Oberamtsrätin

Bezirkshauptmannschaft Voitsberg

Schillerstraße 10

8570 Voitsberg

Tel.: 03142/21520-238

Fax: 03142/21520-550

und bei der zuständigen Gemeinde gemeldet werden.

Seit 11.08.2012 ist die Verbrennungsverbot-Ausnahmen-Verordnung in Kraft, welche das Verbrennen von Materialien, welche vom Buchsbaumzünsler befallen sind, ohne Genehmigungsbescheid ermöglicht. Es ist lediglich eine Anzeige bei der Bezirkshauptmannschaft Voitsberg erforderlich, welche schriftlich oder per E-Mail einzubringen wäre.

Es wird empfohlen, den Verbrennungsvorgang mit Fotos zu dokumentieren. Weiters wird empfohlen die Wohnsitzgemeinde, die zuständige Polizeiinspektion sowie die Feuerwehr von der Verbrennung in Kenntnis zu setzen.

Abschließend darf auf die Sicherheitsbestimmungen der Verbrennungsverbot-Ausnahmen-Verordnung hingewiesen (siehe Anhang) und um Beachtung ersucht werden (bereithalten von Löschhilfen, Vermeidung von unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft durch Rauchentwicklung).



Bundesland

Steiermark

Titel

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 8. August 2012 über die Zulässigkeit von Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen (Verbrennungsverbot-AusnahmenVO)

Stammfassung: LGBl. Nr. 77/2012

Text

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Bundesluftreinhaltegesetz - BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 77/2010, wird verordnet:

§ 1

Ziel der Verordnung

Ziel dieser Verordnung ist es, Ausnahmen vom Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen zu regeln und die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen festzulegen.

§ 2

Schädlinge und krankheitsbefallene Materialien

(1) Das Verbrennen von schädlingen und krankheitsbefallenen Materialien ist zulässig, wenn

1. dies zur wirksamen Bekämpfung von Schädlingen und Krankheiten unbedingt erforderlich ist und
2. keine andere ökologisch verträgliche Methode anwendbar ist.

(2) Das Verbrennen von schädlingen und krankheitsbefallenen biogenen Materialien ist der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis spätestens 24 Stunden vor dem Entzünden des Feuers zu melden und in geeigneter Form (z.B. mittels Fotos) zu dokumentieren. Die Bezirksverwaltungsbehörde hat die notwendigen Ermittlungen durchzuführen. Auf Verlangen sind die Dokumentationen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde vorzuweisen.

§ 3

Weitere Ausnahmen

(1) Vom Verbrennungsverbot außerhalb von Anlagen sind weiters ausgenommen:

1. das Räuchern im Obst und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes;
2. das Verbrennen von Rebholz in schwer zugänglichen Lagen im Monat April;
3. das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verrottung des Strohs im Boden auf Grund von Trockenheit nicht zu erwarten ist;
4. das punktuelle Verbrennen biogener Materialien, die auf Grund von Lawinenabgängen die Nutzbarkeit von Weideflächen in schwer zugänglichen alpinen Lagen beeinträchtigen.

(2) Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 gelten sinngemäß.

§ 4

Sicherheitsvorkehrungen

(1) Es sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die eine unkontrollierte Ausbreitung des Feuers verhindern, z.B. durch das Bereithalten geeigneter Löschhilfen in der Nähe der Feuerstelle.

(2) Es ist auf eine möglichst geringe Rauchentwicklung zu achten, um eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft zu vermeiden.

§ 5

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind nach § 8 Bundesluftreinhaltegesetz strafbar.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 11. August 2012, in Kraft.